

Staatliches Bauamt Regensburg Straße: B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Station: B299_1350_0,301 – B299_1350_1,769
Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd
PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

für

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau

Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+468
 Abschnitt 1350, Station 0,301 bis Station 1,769

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie -
 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

aufgestellt: Staatliches Bauamt Regensburg Regensburg, den 06.05.2019  Ltd. Baudirektor Norbert Biller (Leiter Straßenbau)	Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 01.08.2023 ROP-SG32-4354.2-3-1-242 Regensburg, 01.08.2023 Regierung der Oberpfalz Meisel Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Vorgaben	3
1.3	Vorgehen und Prüfschritte	5
2	Von den Vorhaben betroffene Wasserkörper	6
3	Qualitätskomponenten, Zustand und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper	6
3.1	Oberflächenwasserkörper (OWK)	6
3.2	Grundwasser (GWK)	6
4	Merkmale und Wirkung der Vorhaben	7
4.1	Beschreibung des Vorhabens	7
4.2	Straßenbauliches Vorhaben	7
4.3	Sonstige Maßnahmen	7
5	Auswirkungen der Vorhaben auf die betroffenen Wasserkörper und deren Qualitätskomponenten (QK) und Bewirtschaftungsziele	8
5.1	Prüfgegenstände	8
5.1.1	Verschlechterungsverbot	8
5.1.2	Auswirkungen auf die Maßnahmenprogramme (MP) und Gefährdung der Zielerreichung nach §§ 27, 47 WHG	8
5.2	Relevante Wirkfaktoren auf die Qualitätskomponenten des ökolog. u. chem. Zustands der betroffenen Wasserkörper und die Bewirtschaftungsziele	8
5.3	Prognose der potenziellen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der einzelnen Wasserkörper im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele gem. WRRL	9
5.3.1	Oberflächenwasserkörper FWK 1_F242	9
5.3.2	Grundwasserkörper 1_G065	9
6	Fazit / Gesamteinschätzung	12 10

Anlage

1.1 A	Steckbriefkarte zum Flusswasserkörper 1_F242
1.2 A	Steckbriefkarte zum Grundwasserkörper 1_G065
2.1 A	Wasserkörper-Steckbrief zum Flusswasserkörper 1_F242
2.2 A	Wasserkörper-Steckbrief zum Grundwasserkörper 1_G065
3 A	Tabelle zur Einschätzung der Wirkfaktoren der Maßnahmen auf die einzelnen Qualitätskomponenten des Wasserkörpers

1 Vorbemerkung

Prüfung der Vorhaben hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Umweltzielen, dem Maßnahmenprogramm und dem Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Veranlassung

Das Vorhaben „Dreistreifiger Ausbau der B 299 zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd“ muss mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG; WRRL) vereinbar sein. Die §§ 27 und 47 WHG setzen die WRRL hinsichtlich Oberflächengewässer, Küstengewässer und Grundwasser um und formulieren Bewirtschaftungsziele.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Im Folgenden werden die wasserrechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer beruht. Die Umweltziele für Oberflächengewässer hat der Gesetzgeber aus der WRRL in das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (im Folgenden: Wasserhaushaltsgesetz – WHG) als sog. Bewirtschaftungsziele übernommen. Das WHG enthält in § 27 WHG die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und in § 47 WHG für das Grundwasser (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 WHG).

Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (im Folgenden: Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus WRRL und der EU-Richtlinie RL 2008 105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern). Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Sie setzt ebenfalls die WRRL sowie die EU-Richtlinie RL 2006/118/EG um.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Nach § 27 Abs. 1 WHG gilt dementsprechend:

"Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

Ferner gilt:

"Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden" (§ 27 Abs. 2 WHG).“

Eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässerkörpers liegt nicht nur dann vor (vgl. EuGH-Urteil zur Auslegung der EU-WRRL vom 01.07.2015 in der Rechtssache C-461/13), wenn sich die chemische bzw. ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar.

Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der EuGH dabei nicht an.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die WRRL fordert eine wasserkörperbezogene Prüfung, die im vorliegenden Fachbeitrag zur WRRL vorgenommen wird.

Ziel dieses Fachbeitrags ist die Klärung der folgenden Fragen zur Betroffenheit der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (bzw. Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper (wird z.B. durch die Maßnahme die Umsetzung des Maßnahmen-programmes verhindert)? Bleiben der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

1.3 Vorgehen und Prüfschritte

Folgende Prüfungsschritte sind Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrags zur WRRL:

- Identifizierung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper)
- Beschreibung des chemischen und ökologischen Zustands (bzw. Potenzials) der Oberflächenwasserkörper anhand der in der WRRL definierten Qualitätskomponenten (Biologische Qualitätskomponenten, Hydromorphologische, Chemische und physikalisch-chemische Komponenten bzw. mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten.
- Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich:
 - einer möglichen Verschlechterung des chemischen Zustands oder des ökologischen Zustands (Potenzials)
 - Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 WHG bzw. Gefährdung der Zielerreichung, Verstoß gegen das Verbesserungsgebot.

2 Von den Vorhaben betroffene Wasserkörper

Das Vorhaben zum dreistreifigen Ausbau der B 299 zwischen den Anschlussstellen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd liegt im

Flusswasserkörper (FWK)

Zufluss zum Flusswasserkörper 1_F242 „Sulz bis Einleitung in den Main-Donau-Kanal“ (vgl. **Anlage 1.1 A**).

Grundwasserkörper (GWK)

Grundwasserkörper 1_G065 „Feuerletten/Albvorland – Freystadt“ (vgl. **Anlage 1.2 A**).

3 Qualitätskomponenten, Zustand und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper

3.1 Oberflächenwasserkörper (OWK)

Durch den dreistreifigen Ausbau der B 299 zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd erfolgt keine Maßnahme am nächst gelegenen Flusswasserkörper 1_F242 selbst (vgl. **Anlage 1.1 A**).

Es wird lediglich ein bestehender Durchlass am Leitgraben verlängert, welcher nach weiteren ca. 2,1 km (gemessen Luftlinie) in den FWK 1_F242 (hier in die Lach, Gew. 3. Ordnung) mündet.

3.2 Grundwasser (GWK)

Die geplante Maßnahme liegt im Grundwasserkörper 1_G065 (Feuerletten/Albvorland – Freystadt).

Die Bewirtschaftungsziele „guter mengenmäßiger und chemischer Zustand“ wurden mit „gut“ bewertet. Die Umweltziele sind damit bereits erreicht (vgl. **Anlage 2.2 A**).

4 Merkmale und Wirkung der Vorhaben

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, beabsichtigt den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 299 zwischen der Stadt Neumarkt in der Oberpfalz und der Stadt Berching.

Die vorliegende Planung umfasst hierzu den zweiten Bauabschnitt. Dieser beginnt im Norden an der Anschlussstelle Sengenthal/Nord im Anschluss an den ersten Abschnitt „Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d. OPf./Süd und Sengenthal/Nord“.

Er verläuft dann weiter in südlicher Richtung und endet an der Einmündung der GVS Schmidmühle in die B 299 noch vor der Anschlussstelle Sengenthal/Süd.

Der vorliegende Entwurf umfasst die zugehörigen Verkehrsanlagen, sowie den Anbau eines Zusatzfahrstreifens in nördlicher Fahrtrichtung nach Neumarkt ab der bestehenden Einmündung der GVS Schmidmühle in die B 299 bis zur bestehenden teilplanfreien Anbindung der NM 18 an die B 299.

Ebenfalls enthalten ist der Ausbau der östlichen und westlichen Parallelwege.

Die vorhandene Straßenentwässerung soll soweit möglich an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Für die B 299 und die Parallelwege wird damit das bestehende Konzept mit Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers in der Fläche bzw. nachfolgend Notüberlauf bzw. Weiterleitung in den Leitgraben beibehalten.

4.2 Straßenbauliches Vorhaben

Folgende wasserwirtschaftlich relevanten Merkmale (Wirkfaktoren) und mögliche Wirkungen auf Qualitätskomponenten sind durch die Maßnahme Straßenbau bedingt:

- Oberflächenversiegelung und
- Straßenentwässerung durch oberflächige Versickerung über Böschungen und Versickergräben
- Bestehenden Durchlass Leitgraben verlängern

4.3 Sonstige Maßnahmen

Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 im vorliegenden 2. Bauabschnitt sind keine weiteren wirkrelevanten Maßnahmen geplant.

5 Auswirkungen der Vorhaben auf die betroffenen Wasserkörper und deren Qualitätskomponenten (QK) und Bewirtschaftungsziele

5.1 Prüfgegenstände

5.1.1 Verschlechterungsverbot

Oberflächenwasserkörper (OWK)

Für den Oberflächenwasserkörper sind folgende Qualitätskomponenten (QK) und Bewirtschaftungsziele relevant:

- Chemischer Zustand
- Ökologischer Zustand

Der nächstgelegene FWK 1_F242 ist jedoch von der Maßnahme selbst nicht betroffen.

Hier wird lediglich ein bestehender Durchlass am Leitgraben verlängert, welcher nach weiteren ca. 2,1 km (gemessen Luftlinie) in den FWK 1_F242 (Sulz) mündet.

Daher ergeben sich keine Auswirkungen auf den nächsten Oberflächenwasserkörper und dessen Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele.

Grundwasserkörper (GWK)

Für den Grundwasserkörper sind folgende Qualitätskomponenten (QK) und Bewirtschaftungsziele relevant und durch die geplante Versickerung [und die Bettung/Sauberkeitsschicht des Durchlasses \(nur für mittleren höchsten Grundwasserstand MHGW\)](#) betroffen:

- Mengenmäßiger Zustand
- Chemischer Zustand

5.1.2 Auswirkungen auf die Maßnahmenprogramme (MP) und Gefährdung der Zielerreichung nach §§ 27, 47 WHG

Zu berücksichtigen sind mögliche (negative) Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der im Bewirtschaftungsplan (BWP) bzw. im Maßnahmenprogramm (MP) vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des Potenzials (Verbesserungsgebot).

Dies betrifft in der vorliegenden Maßnahme:

Grundwasserkörper 1_G065

Für den Grundwasserkörper 1_G065 (Feuerletten/Albvorland – Freystadt) wurde kein Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Umweltziele aufgestellt, da die Ziele des „guten mengenmäßigen und chemischen Zustands“ bereits erreicht sind (vgl. [Anlage 2.2 A](#)).

5.2 Relevante Wirkfaktoren auf die Qualitätskomponenten des ökologischen und chemischen Zustands der betroffenen Wasserkörper und die Bewirtschaftungsziele

Im Rahmen des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie sind nur die Vorhabenswirkungen relevant, die geeignet sind, Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des ökologischen und chemischen Zustands der betroffenen Wasserkörper und die Bewirtschaftungsziele hervorzurufen (s. Ziffern 4 und 5.1).

5.3 Prognose der potenziellen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der einzelnen Wasserkörper im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele gem. WRRL

Eine Zusammenstellung zur Einschätzung (Prognose) der Auswirkungen der Wirkfaktoren der einzelnen Maßnahmen auf die einzelnen Qualitätskomponenten der Wasserkörper ist in **Anlage 3 A** dargestellt.

5.3.1 Oberflächenwasserkörper FWK 1_F242

Allgemein

Von der Maßnahme ist der nächstgelegene FWK 1_F242 selbst nicht betroffen.

Abschätzung der Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper im Bereich der Baumaßnahme (hier jedoch nur der Zufluss zum nächstgelegenen OWK)

- Verlängerung bestehender Durchlass Leitgraben

Für die baulichen Maßnahmen zur Verlängerung des Durchlasses (Flachgründung und Betonrohr DN 1800) ist kein wesentlicher Eingriff in den Leitgraben als Zufluss zum nächstgelegenen FWK 1_F242 erforderlich.

Beurteilung:

- Bei Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik zur Ausführung von Betondurchlässen ist von keinen Auswirkungen auf Qualitätskomponenten auszugehen
- Damit werden auch größeren Schwebstoffeinträge während der Baumaßnahme vermieden, deren Fahne sich evtl. bis in den FWK ausbreiten könnte

5.3.2 Grundwasserkörper 1_G065

5.3.2.1 Allgemein

Es gibt im Grundwasserkörper 1_G065 (Feuerletten/Albvorland – Freystadt) unter anderem folgende WRRL-Messstellen:

- Gemeinde Mühlhausen, Gemarkung Mühlhausen, Grundwassermessstelle – Menge (Messstellen-Nr.: 1131683400078)
- Gemeinde Sengenthal, Gemarkung Sengenthal, Brunnenmessstelle – Chemie (Messstellen-Nr.: 4110673400007)

Schon aufgrund der großen Entfernung der Baumaßnahme zu den Messstellen ist ein messbarer Einfluss der Baumaßnahme auf diese Monitoring-Stellen auszuschließen.

5.3.2.2 Abschätzung der Auswirkungen auf den Grundwasserkörper

Mengenmäßiger Zustand

- Oberflächenversiegelung und Straßenentwässerung durch oberflächige Versickerung über Böschungen und Versickergräben

Das Niederschlagswasser der Fahrbahn der B 299 sowie der Parallelwege wird wie im Bestand mit einer ausreichenden Querneigung von mindestens 2,5 % über das Bankett zur Außenseite abgeführt.

Die Behandlung erfolgt durch flächige Versickerung über die belebte Oberbodenzone (Dicke des bewachsenen Oberbodens mind. 20 cm) in der Böschung bzw. in den anstehenden Straßenmulden und Gräben.

Zulässigkeit des Verfahrens bzw. Nachweise zum „Stand der Technik“ (siehe **Unterlage 18.1**):

- qualitativer Nachweis gem. DWA-M 153
- rechnerischer Nachweis für 5-jährliches Niederschlagsereignis

Beurteilung:

- Durch die Zulässigkeit und Ausführung der Versickerung nach dem „Stand der Technik“ ist von keiner Verschlechterung der Qualitätskomponenten (mengenmäßiger und chemischer Zustand) auszugehen.

Chemischer Zustand

- Ermittlung der Chloridfracht im GWK

Die resultierende Chlorid-Konzentration wurde mit folgenden Formeln berechnet:

$$B_{Cl,V} = \sum A_{E,b,a} \cdot TS \cdot f_{OPA} \cdot f_{Ver} \cdot f_{Cl} \cdot f_{Ent}$$

im Winterdienstzeitraum aufgebrauchte Chloridfracht, die über Versickerung in den GWK gelangt

$B_{Cl,V}$ in kg

gestreute Straßenfläche im Einzugsgebiet des GWK
aufgebrauchte Tausalzmenge

$A_{E,b,a}$ in m²

TS in kg / m²

Faktor Zuschlag bei Flächen mit offenporigem Asphalt
(bei Flächen mit OPA $f_{OPA}=1,5$ sonst 1,0)

f_{OPA} -

Faktor Verluste ($f_{Ver}=0,9$)

f_{Ver} -

Faktor Chloridanteil am Streusalz ($f_{Cl}=0,61$ für NaCl)

f_{Cl} -

Faktor Entwässerungssystem
(nur Versickerung $f_{Ent}=1$; Ableitung in Vorflut i.d.R. $f_{Ent}=0,5$)

f_{Ent} -

$$C_{GWK,RW} = \frac{C_{GWK} \cdot GwN \cdot A_{GWK} + B_{Cl,V}}{GwN \cdot A_{GWK}}$$

Chloridkonzentration GWK nach Einleitung versickertem RW

$C_{GWK,RW}$ in mg/l

Ausgangs-Chloridkonzentration im GWK

C_{GWK} in mg/l

mittlere Grundwasserneubildung

GwN in mm/a

Fläche des GWK

A_{GWK} in km²

im Winterdienstzeitraum aufgebrauchte Chloridfracht, die über Versickerung in den GWK gelangt

$B_{Cl,V}$ in kg

Der durchschnittliche Salzverbrauch der letzten fünf Winterdienstjahre liegt für die Straßenmeisterei Neumarkt bei ca. 1.500 g/m² (vgl. Tabelle 1). Die versiegelte Straßenfläche vergrößert sich im Ausbauabschnitt um ca. 6.000 m², diese Fläche wird im Vergleich zum Bestand nach Umsetzung der Planung zusätzlich gestreut. Die bestehende Fahrbahnlfläche und die Wirtschaftswege werden für die Berechnung nicht berücksichtigt, da sie entweder schon in der Vorbelastung berücksichtigt sind (Bestandsstraße) oder nicht gestreut werden (Wirtschaftswege). Unter Anwendung der Formel nach Grotehusmann 2020 ergibt sich somit eine zusätzliche Chloridfracht ($B_{Cl,V}$) von **4.941 kg**.

Tabelle 1: Salzverbrauch der Straßenmeisterei Neumarkt (Quelle StBA Regensburg)

Winterdienstjahr	Salzverbrauch kg/km	Salzverbrauch g/m ²	Durchschnittlicher Salzverbrauch der letzten fünf Winterdienstjahre
2014-2015	9.457	1.395	ca. 1.500 g/m ²
2015-2016	7.311	1.081	
2016-2017	8.742	1.314	
2017-2018	12.995	1.954	
2018-2019	10.902	1.642	

Die Ausgangs-Chloridkonzentration des GWK liegt bei der nächstgelegenen, repräsentativen Messstelle nördlich von Sengenthal bei 14 mg/l (LfU 2013/14). Die mittlere Grundwasserneubildung beträgt nach Aussage des WWA Regensburg in Neumarkt i.d. OPf. 134 mm/a (2009-2018). Der GWK erstreckt sich über eine Fläche von 434,6 km².

Beurteilung:

- Die resultierende Chloridkonzentration beträgt 14,1 mg/l und nimmt vorhabenbedingt rechnerisch um ca. 0,1 mg/l (0,7 %) zu. Somit kommt es zu keiner erheblichen Zunahme der Chloridkonzentration im Grundwasser. Der Schwellenwert nach GrWV liegt für Chlorid bei 250 mg/l und wird weit unterschritten.

- Verlängerung bestehender Durchlass Leitgraben

Für die baulichen Maßnahmen zur Verlängerung ~~des Durchlasses~~ der beiden Durchlässe (Flachgründung und Betonrohr DN 1800) ist ~~kein~~ ein Eingriff ins Grundwasser erforderlich.

Die Bettung bzw. Sauberkeitsschicht wird mit einer Mächtigkeit von 50 cm ausgeführt und reicht ca. 20 cm in den mittleren höchsten Grundwasserspiegels bei ca. 416,45 m ü. NN hinein. Es besteht somit zumindest zeitweise Kontakt zum Grundwasser. Der für die Bettung bzw. Sauberkeitsschicht verwendete Beton wird so gewählt, dass eine Reaktion zwischen Beton und Grundwasser, die zu einer Lösung von Schadstoffen und somit Verunreinigung des Grundwassers führen könnte, ausgeschlossen werden kann. Ebenso muss das Gestein der 50 cm starken Schroppenschicht so gewählt werden, dass keine Reaktion mit dem Grundwasser stattfindet.

Dazu wird eine Bauwasserhaltung mit einer maximalen Ableitungsmenge von 30 l/s und einer Dauer von ca. 5 Tagen erforderlich.

Das entnommene Grundwasser und (evtl. verunreinigtes) Bauwasser werden über eine Sedimentationsanlage (Absetzcontainer) gereinigt und anschließend innerhalb der Baustelle in den Leitgraben eingeleitet.

Beurteilung:

- Bei Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik zur Ausführung von Betondurchlässen ~~ist von keinen Auswirkungen auf Qualitätskomponenten auszugehen.~~ werden weder der mengenmäßige noch der chemische Zustand spürbar negativ beeinträchtigt.

6 Fazit / Gesamtschätzung

- Durch die Maßnahme am Leitgraben ist keine Auswirkung auf den nächstgelegenen Flusswasserkörper 1_F242 „Sulz bis Einleitung in den Main-Donau-Kanal“ zu erwarten.
- Eine Gefährdung des bestehenden „guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes“ des Grundwasserkörpers 1_G065 „Feuerletten/Albvorland – Freystadt“ ist nicht zu erwarten, da auch die Chloridkonzentration nur minimal um 0,1 mg/l auf 14,1 mg/l zunimmt und dabei der Schwellenwert von 250 mg/l weit unterschritten wird.
- Die Verwirklichung der in den §§ 27, 44 und 47 Absatz 1, WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele, auch in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit, sind durch die Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet.

Durch den geplanten dreistreifigen Ausbau der B 299 zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd ist keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten des nächstgelegenen Flusswasserkörpers und des betroffenen Grundwasserkörpers zu erwarten.